



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

22) Fürstlich Paderbornische Cammer-Satzungen, die Fürstliche
Tafel-Güter, Renten und Gefälle betreffend. 1662

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

peregit indistincte tenetur, adeoque privilegia aliasve concessiones legitime impetratas non magis quam ipse antecessor revocare potest.

Pütter, jus privat. princip. libr. 1. c. 10. §. 64.

Auß allen diesen Gründen find wir daher des rechtlichen Dafürhaltens:

Daß die von den Fürstlichen Gerichten ehemals gefällte Erkenntnisse, ingleichen die im Jahre 1765. erlassene Meyerordnung allerdings ihren Rechtsbestand behaupten können.

Wir ersterben in tiefster Devotion

Ew. Hochfürstlichen Gnaden Unterthänigst gehorsamste

Ordinarius, Decanus, Senior und übrige Doctores der Juristen-
Facultät auf der Universität Helmstedt.

Nr. 22.

Fürstl. Paderbornische Cammer-Satzungen, die Fürstliche
Taffel-Güter, Renten und Gefälle betreffend *).

Ausgegeben im Jahr 1662.

Ferdinandt von Gottes Gnaden, Bischoff zu Paderborn, des Heyl. Röm. Reichs Fürst, und Graff zu Pyrmond, 2c.

Nach dem Wir bey jüngst angetretener Unserer Fürstlichen Regierung, und Unserer Beamten erstmahlig abgelegter Rechnung, nebenst Unserem versambleten Cammer-Raht, erfahren und wahrgenommen, eine Nothturfft zu seyn, daß von Uns, bey Unserer Taffelgefälle Beobacht- und Erhebung, sowol zu unserer Rent-Cammer, als auch der Colonen, und dahin pflichtigen mehrer Richtigkeit, eins und anders Gnädigst erinnert, und verbessert werden möge; Als wollen allen und jeden Unseren Ober- undt unter-Beamten undt Bedienten ernstlich hiemit anbefohlen haben, nachgesetzte Articulen und puncten, biß dahin wir etwa eine völligere Cammer-Ordnung errichtet haben werden, in fleißige Acht zu nehmen, und denen, so viel deren einen jeden betrifft, gehorsambst nachzukommen.

1) Diejenige Unsere Beamten, welchen obliegt, einigen Unseren Ober- oder Unterbedienten Besoldungen undt Salaria außzuzahlen, sollen sothane Zahlung, wie auch sonst alle andere kleine und grosse Aufgaben, die sein an Korn oder Geldt, bei den Rechnungen alleweil mit gehörigen quitungen undt Scheinen beleggen undt probiren, widrigensals solche angegebene Aufgaben, verworffen und nicht passirt werden.

*) Das Edict, so wie es jährlich sollte von den Kanzeln publicirt werden, findet sich in der Samml. I. S. 114. Da die ganze Verordnung nur noch in wenigen gedruckten Exemplaren existirt, so geben wir sie hier ganz vollständig.

2) Alle Geldgefälle, undt was von verkaufftem Korn, oder sonst an Geld eingenommen wirdt, sollen in guten groben und gangbaren Sorten, Uns zu eigenen Händen, in Beysein Unseres Landt-Rentmeisters, von Unseren Beamten, vor der Desterlichen Rechnung, oder sonst, eingelieffert werden, undt von Uns alsdann dieselbe Unserer Quittungen, wie auch der Zahlung ihres Salarüi gewärtig seyn, ihnen selber aber solches nicht vorabziehen. Undt wan dan mit Unserm Gnädigsten Vorwissen undt Willen, einige Früchten aufgeborget oder verkaufft werden, so soll darüber der außborgender oder verkauffender Beamter oder Bedienter, den Monat undt Tag, wie auch das quantum des Empfangs, mit dem Nahmen des Empfangenden verzeichnen, undt nebenst das Pretium zu rechter Zeit zahlen lassen, widrigenfalls selber dafür haften.

3) Keinem Unseren Beamten oder Bedienten soll zugelassen seyn, Semandten dilation oder Nachlaß seiner Schuldigkeit zu geben, noch einige Restanten in Rechnung zu bringen, oder aber sollen auß denselben die Unweisung ihrer Besoldung zu gewärtigen haben; Imgleichen wan ein oder ander delinquent von Unseren Beamten, bei ordentlichem Gericht, et cum causae cognitione, in sichere Straff oder Brüchte erkläret worden ist, alsdann soll denselbigen nicht frey stehen, sondern verboten seyn, nachgehendts sothane straff oder Brüchten, ohn Unser Gnädigstes Wissen undt Zugeben, nachzulassen, oder zu vergeringern.

4) Keinem Unserem Drosten, Amtman, Rentmeistern, Rentschreibern, Kornschreibern, Vogten, oder einigem anderem Unserem Beamten oder bedienten soll hinfürters zugelassen seyn, unsere Zehnden oder Mast vor sich selbst zu conduciren oder zu pachten, sondern es sollen Unsere Drosten, und Rentmeistere, oder wer sonst nebenst unseren Drosten den Renterey-Dienst hat, beyde mit einander, wan nit von Uns etwa andere darzu deputirt werden, die Zehnden und Mastung allezeit anderen zahlbaren Leuten zum höchsten Preiß per licitationem getrewlichst elociren, und keiner von Unseren Beamten oder Bedienten mit den Zehndt- oder Mastconductoren oder Pächtern umb participation des Gewinns einsehen oder zuhalten, noch sonst connuiren, oder colludiren, bey Straff Unserer Ungnad, und Verlust des Diensts.

5) Undt weilten dan die Zehnden, nicht ohne merklichen Schaden der Kirchen, undt vieler Seelen befahrenden ewigen Verderben, in großen Abgang gerathen; Als sollen alle Unsere Beamten und Bediente sich nicht allein, damit sothane Zehnden, welche durch Vertheilung der Ländereyen, Machung einiger Garten und Zuschläge, oder sonst auf andere Weise verschmählet, oder auch wol gar untergeschlagen undt entzogen seyn, nach aller Möglichkeit wider herbey in vorigen Standt gebracht, undt darin conservirt werden mögen, auffs fleißigste bearbeiten, sonderen diejenige auch, welche die Zehnden zu berechnen haben, von einem jeden Zehnden richtige Rolle oder Specification aller Zehndbaren Ländereyen, mit Verzeichniß, wo dieselbe gelegen, undt mit dem Nahmen der Fahrgenossen, auffs Fleiß- undt deutlichste in duplo verfertigen, undt deren eine Uns gehorsambst einschicken, die andere bey ihren Amts-Registern stets verwahrsamblich behalten.

6) Weilten bey den abgehaltenen Rechnungen verspühret worden, daß

anfänglich, zwar das ganze Korn, so zu berechnen, specificirt, nach sothanen ganzen quanto die Krimpe gerechnet und wirklich abgezogen, gleichwol hernacher in der Ausgabe verschiedene Posten theils als unerswänglich oder unerfindlich, theils als anders wohin verwiesen, oder gelieffert, sich berechnet befinden, und also von mehrern die Krimpe einbehalten werde, als wahrhafft in dem auff den Kornboden kommenden oder verbliebenen Empfang gewesen ist; Als soll inskünftig die Krimpe von keinem mehr abgezogen undt einbehalten werden, als was wirklich auff den Kornboden empfangen und gelieffert seyn wird.

7) Jedes Jahrs Geld-Renten, wie auch Drifft-Gelder undt dergleichen, sollen ohne Unterscheidt, hinfüro also früh und zeitig entrichtet, auch von Unseren Beambten undt Bedienten eingefordert undt beigetrieben werden, daß selbige alle Uns, vor übergebung der Desterlichen Rechnung, würck- und ohnfehlbarlich gelieffert, so dan darin berechnet werden mögen, widrigenfalls aber Unsere Beambten und Bediente dafür stehen und haften sollen.

8) Welcher Orten Uns für Unsere Dienste das Dienst-Geld berechnet wirdt, da sollen Unsere Beampte undt Bediente fleißig dahin sehen, und sich erkundigen, ob undt welcher gestalt sothane Unsere Dienste an andere zahlbare Leute, benachbarte Adelige oder Unadeliche, am höchsten aufgethan werden können, so dann darüber an Uns oder Unsern Cammer-Rath, mit Benennung derjenigen, welche die Dienste, und wie hoch selbige conduciren wollen, mit gutachten gehorsambst berichten, dar-auff dan von Uns oder Unsern Cammer-Rath ein gewisses determinirt, erfolgich von unseren Beambten undt Bedienten, damit durch überlassung der Dienste, an die benachbarte Adelige oder andere, keine nachtheilige consequenz undt Annassung zu befahren sey, mit zurücknehmendem Schein, oder auf andere sichere Weise verhütet werden, zu dem Ende auch insonderheit sothane Aufsthuung der Dienste allein auff gewisse Jahren geschehen, nicht weniger, wan undt an welche dergleichen Dienste elocirt seyndt, in den jährlichen Registren, unter einer absonderlichen rubric, verzeichnet werden solle.

9) Wan ein Meyer, Pfächtner oder andre zu Register gesetzter verstirbt, soll dessen Folger am Gut, oder der sonst die Pfacht entrichten muß, von Unseren Beambten undt Bedienten, in den Registren, mit Meldung des verstorbenen, und mit dem vorigen quanto, designirt und benennet werden. Undt weilen dann sowol auß den durchsehenen Rechnungen und Registren, als sonst vermerkt und befunden wirdt, daß nicht wenig Güter undt Ländereyen, davon Uns, vermög alter Register, sichere Heur undt Pfacht oder Zehenden gebührt, entweder ödt liegen, oder unbekannt seyn; Als erbietten Uns gnädigst, demjenigen Unsern Beambten undt Bedienten, welcher von berührten Gütern und Ländereyen, was unbekandt, wieder außforschen, und anzeigen: was ödt, wieder an Leut undt zur cultur bringen wird, davon eines undt andern oder mehr Jahren Pfacht, wie selbige sonst Uns und Unserer Rent-Cammer gebührete, befindendem Fleiß, und der Güter oder Ländereyen quantität nach, zu Gnädigster remuneration undt Ergöglichkeit genießen zu lassen, oder sonst denselben mit etwa anderer Gnade zu erkennen.

10) Demnach wir dann auch unterm 20. februarii lauffenden Jahrs,

eine gewisse Zollordnung an Unsere Landt-Zöllnere und Zollverwaltere Gnädigst ergehen und publiciren lassen, undt aber Uns vorkommt, ob solle deroselbigen, eines undt andern Orts, völliger Gebühr nicht gelebt werden; Als ist an Unsere Beamten undt Bediente Unser Gnädigst befehlender Wille, in ihnen anvertrauten district, auf berürte Ordnung, welche wir zu dem endt hiebey Gnädigst mitzufertigen, wie auch auff ermelte Unsere Zöllnere, Zollverwaltere, undt welche es sonst betrifft, ob undt welcher gestalt von denselben sochane Unsere Zollverordnung undt Rolle gehalten werde, oder nicht, fleißige Obacht undt Aufsicht zu führen, so dan über die vermerkende Fehler, Verbrechen, Unterschlagung undt Fahrlässigkeit, zu nötiger vermittelung, an Uns oder Unseren Cammer-Raht getrewist zu berichten, und wollen Wir hinwiederumb alsoche Unsere denunciirende getrewe Beamten undt Bediente, von demjenigen Straff- oder Bruchtfall, womit von Uns die denunciirte ungetrewe ichtwas unterschlagende oder sonsten verbrechende oder fahrlässige Zöllnere oder Zollverwaltere, dem befinden nach, werden belagt werden, zur remuneration, einen sicheren Theil participiren: oder denselben eine etwa andere Ergäßlichkeit wiederfahren lassen.

11) Es soll hinfürters hiesigem Unserem Kornschreibern, oder anderen ganz kein Korn von Unseren übrigen Beamten oder Bedienten anderwertig aufgesolget werden, ohne Unsern, Unseres Cammer-Rahts oder Landt-Rentmeisters außstrücklichen schriftlichen Befehl. Ingleichen wann Unsere Beamten undt Bediente, Uns oder Unserem Hoff-Marschallern, Hoffmeistern, Landt-Rentmeistern, Küchen-Schreibern zc., ichtwas aufsolgen lassen sollen, soll ihnen Unsern Beamten und Bedienten darzu allemahl außstrücklicher schriftlicher Befehl zukommen, auch Quittungs-Schein begehrt und gegeben werden, umb selbige, als ohn welche sonst solches nicht passirt noch gut geheissen werden wird, bei der Rechnung zu produoiren.

12) Diejenige Unkosten, welche dadurch, daß die Heur undt Pfächte, auch andere Unsere Renten zu rechter Zeit nicht entrichtet werden, mit executionen der saumhafften auffgehen, sollen Uns von Unseren Beamten und Bedienten nicht angerechnet, noch denselben gut gethan, sondern von den saumhafften Pachtariis und Debitoribus selbst, denen, wenen es gebührt, bezahlt, undt auff den weigerungsfall, durch Unsere Beamten und Bediente executive mit beygetrieben werden.

13) Wir wollen hiernegst auch Unsern Beamten undt Bedienten nicht mehr gut thuen, daß sie sich bei Ablegung der Rechnungen, oder andern Ambtsverrichtungen alhie im Wirtshaus verpflegen lassen, undt solches in Rechnung bringen, sondern es sollen Unsere Beamte und Bediente, wann dieselbe anhero gefordert werden, oder doch in Unsern Sachen und Geschäften hieselbst zu thuen haben, sich bey Hof angeben, undt alsdann, sambt Dienern undt Pferden, allda ihrer Verpflegung zu gewarten haben.

14) Ingleichen ist bey den letzteren Desterlichen Rechnungen wahrgenommen, wie daß von Unseren Beamten undt Bedienten, wan Unsere Behenden undt Mast aufgethan oder Brucht-Gerichter gehalten worden, gar grosse undt übermäßige Kosten zur Rechnung gebracht seyndt, und wollen Wir derowegen hiemit Gnädigst verordnet, auch Unsere Be-

ambte und Bediente alles Ernstes erinnert haben, bey erwehnter Auf-
thuung der Sehenden oder Mast, und Gerichtshaltung, die Kosten also
zu temperiren, damit keine Ursach gegeben werde, dieselbe ihrer über-
mäßigkeit halben, in den Rechnungen als unpässirt zu durchstreichen,
undt sonsten andere unbeliebige remedirung ergehen zu lassen.

15) Demnach sich befindet, daß die Pfänder oder Schütter,
welche auff die in den Feldmarken beschehende straffbare Schaden obacht
führen, undt selbige zu dem Brucht-Register den Beambten denunciiren
sollen, zu zeiten mit den betrettenen à part umb ein geringes handeln,
undt also dieselben der Gebühr nicht ansagen; Als sollen die Pfändere
undt Schütter von Unsern Beambten undt Bedienten, mit hernachge-
setzten Eydt, und ferner, da sie demselben zugegen thuen sollten, nicht
allein mit der Straff, so der verschwiegener verschuldet, doppelt belegt,
sondern auch gegen ihn, nach Gelegenheit woll schärffer, wie sich gegen
die Meinaidige gebührt, verfahren werden.

Form des Eydts.

Ich gelobe und schwere einen leiblichen Eydt zu Gott, undt auff
sein Heiliges Evangelium, das obhabendes Schütters- undt Pfänders-
Ambt, getrewlich und fleissig zu vertreten, auf die in der Feldmark,
undt wo es mir gebührt, an äckeren, Garten, Wiesen, Rämpen, und
de gleichen Stücken, von Leuten oder Vieh, mit reiten, fahren, treiben,
gehen, hüten, weiden, zerbrechen, weanehmen, und sonsten einigerleyweise
beschehende Schaden, fleissige Auffsicht zu geben, undt zu dem endt die
Weldmark und orter, wo mir gebühret, täglich zu begehen, solche Scha-
den eigentlich zu vermercken, derentwegen mit den Beschädigern umb
Geschenck oder nügen a part nicht zu handeln, selbige nicht zu überse-
hen, noch zu verschweigen, sondern dis Orts Fürstlichen Beambten
und Bedienten, alsobaldt nach dem betretten, mit wahrer und eigent-
licher Beschaffenheit, getrewlich anzudeuten, undt sonsten alles an-
ders zu thuen, was einem getrewen und fleissigen Schütter undt Pfänder
obligt und gebührt, also wahr helffe mir Gott, und sein Heiliges Evan-
gelium.

16) Es soll ein jeder Unser Beamter oder Bedienter bey seinem
Eydt und Pflichten, auff die Gränzen seines anbefohlenen districts
fleissige Achtung haben, und da unverhoffentlich von ein oder anderen
ichts was dagegen eingegriffen, präjudicirt oder gehandelt würde, allsolchen
nachtheiligen Eingriffen oder turbationen sich auß beste wiedersehen, et
vel repellendo, vel si vis major resisteret, Solemnissime protestando,
allen präjudiz undt Nachtheil verhüten, undt Uns von dem ganzen Actu
also baldt umbständlich berichten. Nicht weniger sollen alle Unsere Be-
ambten undt Bediente, ihren, Unserem Cammer-Maht umb Lätare, oder
wan es sonsten wirdt befohlen werden, zu stellenden jährlichen Rechnun-
gen, einen beständigen und ausführlichen Bericht, was es sowol mit je-
des Orts Gränzen, als mit den Landt-Schnaden intuitu den an-
gränzenden benachbarten Herrschaften, für eine eigentliche Bewandnuß
habe, ob undt welcher endts die Schnaden bezogen oder unbezogen, die
Schnadts-Steine gesenket oder ungesenket seyn, was etwa sich zwischen
diesem Unserem Stifft undt den benachbarten Territoriis für Streit undt

Errung enthalten; ob undt was dabey für Eingriffe oder attentata geschehen, welchergestalt denselbigen begegnet, und was Uns darunter für Recht undt Befugsamme zustehe, jährlich beileggen, imgleichen auch, was sich der Schnaden, Gränzen undt jurisdictionalien halber, als mit deren respective Beziehung, übung, Eingriff, manuteneantz und sonsten jährlich begibt, auff's fleissigste einem protocollo undt Buch dergestalt einverleiben, damit daraus jedesmahls nöthige Nachricht genommen werden könne.

17) Ferners sollen Unsere Beambte und Bediente, sowol selbst, als auch die bestellte Holz-Förstere und dergleichen, auff Unsere Wälder undt Gehölze fleissige Obacht führen, daß selbige von anderen, mit Aufsführung des Brenn-Holzes, und sonsten, nicht allein nicht verwüstet, verhasen, oder beschädigt, sondern vielmehr, der örter brauch undt Gewohnheit nach, zu rechter zeit bepflanzet und geheget werden mögen.

18) Der bißhero den Brüchtansehenden Beambten zugelegter Zehender Pfennig, sol zwar hiernegst, auß erheblichen Ursachen, nicht mehr zugelassen, sonderen abgeschafft seyn, undt haben derowegen ermelte Beambte berührten Zehenden Pfennig fürtershin nicht mehr einzubehalten, sonderen alles völlig zu berechnen; Wan wir jedoch bey Ablegung der Desterlichen Rechnung, von Unseren Beambten in gehöriaer Ansehung undt Beytreibung der Brüchten und Renten, auch in billig mässiger Verbesserung Unser Register undt Gefällen, einen sonderbahren Fleiß angewandt zu seyn, ersehen werden: So wollen wir solchen fleissigen Beamten dargegen, dem befinden nach, einige gleichmässige Ergellichkeit anderwärts Gnädigst geniessen und widerfahren lassen.

19) Keinen Meyeren oder Pfächtneren soll zugelassen seyn, von den Meyer-Gütern, ohne Unseren Gnädigsten Specialconsens, etwas zu veräußern, zu deterioriren, zu verkauffen, oder auch seine schuldige Pfacht und andere prästanda, über gebührende Zeit, unbezahlt stehen zu lassen, sonsten des Meyer-Rechts wirklich damit verlustig undt endtsetzt seyn; Dafern auch ein oder ander auff solches Meyer-Gut an Gelde, oder anderen Sachen etwas vorgestreckt, undt sich hierüber mit Verschreibung, notariatschein, oder wirklichen Unterpfand schon hätte versehen lassen, und demnegst sich zutragen solte, daß Uns selbiges Meyer-Recht entweder durch Verwirkkung oder sonsten wider eröffnet oder anheimb fallen würde, So soll solche Verpfandung weiter nicht gelten, sondern alsdan ex resoluto jure dantis dergleichen debitum ganz kraftlos extinguit, nicht- undt ungültig seyn, undt also das Meyer-Gut ohne einiges Beswehr oder verbindliche Ansprach, zu Unserer freyer Disposition, wieder zurück undt anheimb kommen.

20) Undt gleich wie dan insonderheit vermerckt wirdt, daß die Meyer- undt Pfacht-Güter von den Elteren unter die Kinder pro legitima aut dote, oder auch wol von Brüdern undt Schwestern unter sich, vielfältig vertheilt werden, worauß dan erfolget, daß diejenige Heur undt Pfacht, welche sonsten von einem eingefordert undt gelieffert worden, von vielen mit grösseren Kosten undt Beschwer begetrieben undt gelieffert werden müsse; Also solle hiernegst alle Splitter- und Theilung ernstlich verboten, undt mit dem Meyer- oder Zins-Gut nur einer, welcher seine Mit-Erben mit Geldt oder anderen Mit-

teln abfinden muß, bemeyert werden; Da aber bey einem oder andern solches zumahl impracticabel oder unmöglich seyn, und derselbe dan von Uns, Unseren Gnädigsten consensum zu einiger Anweisz- oder Theilung ad tempus erhalten haben würde, so soll dergleichen Theil- oder Anweisung vor Unsern Beamten gerichtlich ad protocollum geschehen, undt die theilende Erben der jährlichen Pacht undt Schuldigkeit halber, alle in solidum obligirt bleiben.

21) Imgleichen, wan ein Meyer stirbt, soll derjenige, welcher von Kindern oder Erben, zu der Succession berechtigt zu seyn, und selbige anzutreten vermeint, wie auch, wan eine hinterbleibende und sonst mitbemeyerte Wittib ad secunda vota schreiten will, ehe undt bevor sich der oder dieselbe des Guts unternimmt, sich um die Beweinkauff- undt Bemeyerung angeben, den Meyer-Brieff nehmen, undt zuvörderst die alte Meyer- undt Pacht-Rottul produciren, die Güter undt Ländereyen cum Specificatione quantitatis, situs et terminorum, eigentlich undt vermittelst Eydtz, als lieb ihnen ist, die caducitet, dergleichen Meyerstädtischer Güter zu vermeiden, getrewlich designiren, alwelche quantitas, situs undt confiniam alsdan, wie auch die in diesen vorgehenden Articulen verbottene alienation, hypothecation, Versplitter- undt Zertheilung, per expressum pactum den Meyer-Brieffen ausdrück- undt bedeutlich einverleibt, undt über alles das ein Reversal, welchem solcher Meyer-Brieff inserirt sey, undt welchen Unsere Beamten bey negstkünftiger ihrer Desterlichen Rechnung zu Unserer Cammer extradiren können, herausgegeben werden solle.

22) Undt damit dan die drey sub No. 19. 20. und 21 negstvorgesezte Puncten, jetzt- undt künftigen Besizern undt Einhabern der Meyer- undt Pacht-Güter, wie auch denen Creditoren kundt werden, undt dieselbe sich für Schaden zu hüten, noch der Unwissenheit halber zu beklagen haben mögen; Als befehlen Wir allen undt jeden Unseren Beamten, undt Bedienten hiemit Gnädigst, berührte drey Puncten nicht allein für dießmahl erster Zeit, sondern auch hiernegst jährlich, undt alle Jahr, auff den Ersten Tag Januarii, in Unseren Städten undt Dörfern von der Sankel, auß dem solchen endts absonderlich gedruckt hiebey kommenden Befehl, verkündigen undt publiciren zu lassen.

23) Im übrigen, thun Wir die von Unseren Beamten undt Bedienten, bey negstvorgewesener Desterlichen Rechnung, zu Gott undt auff dessen Heiliges Evangelium leiblich abgeschworne Eyde undt Pflichte anher wiederholen, undt deren Inhalts, auch mit geschworne Schuldigkeit obliegender Beobachtung ermelte Unsere Beamten undt Bediente abermahlen Gnädigst undt ernstlich erinnern, welche derowegen dan auff sothane Eyde, und was selbige in sich begreifen, umb solchem nicht zuwider zu handelen, sondern der Gebühr nachzukommen, öftters sich zu reflectiren haben.

24) Undt gleich wie wir nun endlich alles obiges also Gnädigst undt ernstlich meinen, also wollen nicht allein dessen Festhalt- undt Beobachtung allen undt jeden Unseren Beamten undt Bedienten, bey vorberührten Pflichten undt Eyden, womit sie Uns verwandt undt beygethan seyndt, oder welche dieselbe noch ableisten werden, undt ferners bey Unser Ungnadt, Verlust des Dienstes undt anderwärter Straff, sondern danebenst

auch dieses ernstlich anbefohlen haben, daß ein jeder, so uns Desterliche Rechnung zu thun hat, gegenwertige ihme zugestellte getruckte Cammer-Sagungen und Puncten, umb zu sehen, ob undt wie er selbige verwahrlich aufgehalten undt beachtet habe, zu zeit berürter Rechnung jedesmahls mit sich bringen solle; Dessen allen zu Urkundt haben wir diese Unsere Cammer-Sagungen eigenhändig unterzeichnet, und mit unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen auff unserm Residenz-Schloß Newhaus, den 1ten Augusti im Jahr 1662.

Nr. 23.

Entwurf des Gesetzes über die aus den Meiergütern zu leistenden Abfindungen der Kinder. 1788.

Ihre Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Hildesheim Unser gnädigster Herr haben bei dem diesjährigen Landtage denen versammelt gevesenen Herren Landständen nachstehenden Entwurf, wornach die Kintheile bestimmt werden sollen, mittheilen lassen, um darüber ihre gutachtliche Meinunge, und zweckdienliche Erinnerungen zu vernehmen.

Wiewohlen nun von Seiten besagter Herren Landstände die gleichfalls nachstehende Erinnerungen gemacht und abgegeben worden, so haben dennoch Höchst dieselben gnädigst gut befunden, darüber ihre Entschliessung annoch auszusuchen, und statt dessen auch von ihren Rärhen, Beamten, auch sonstigen Gelehrten und übrigen von der Sache Kenntniß habenden Wirthschaftsverständigen, die ihnen diensam scheinende Erinnerungen und Anmerkungen darüber einholen zu lassen.

Und da es zu höchstdero gnädigsten Zufriedenheit gereichen wird, wenn dieselbe ihre Meinungen und Erinnerungen an hochfürstlichen geheimen Rath zwischen hier und dem 1ten des künftigen Monats December einschicken, so will hochfürstlicher Geheimer Rath solche binnen vorgedachter Frist erwarten, um davon so wohl Ihro hochfürstlichen Gnaden den unterthänigsten Bericht erstatten, als auch bei nächstkünftigem Landtag die Sache zum endlichen Schluß einleiten und befördern zu können.

Gegeben aus hochfürstlichem geheimen Rath. Paderborn, den 10ten August 1788.

(L. S.)

Freyherr von Bochholz,
F. A. Riesen.

Entwurf des gnädigst zu erlassenden Edicts.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß, ob zwar in der Polizeyordnung vom Jahr 1655, und nachher in der unterm 23ten December 1765 erlassenen Meierordnung ausdrücklich bestimmt und festgesetzt ist, daß die Meiergüter nur einem von den Kindern zu theile werden, die übrigen Kinder aber nach dem Verhältniß der aufkommenden Früch-